

Satzung der Max-Planck-Förderstiftung (MPF)

Präambel

Die **Max-Planck-Gesellschaft** zur Förderung der Wissenschaften e.V. ist die international herausragende Organisation für **Grundlagenforschung** in Deutschland in den Lebens-, Natur- und Geisteswissenschaften. Ihr **Erfolg** beruht auf der Exzellenz der Forscherinnen und Forscher und ihrer wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Ihre Entdeckungen und Erkenntnisse liefern wichtige Grundlagen für gesellschaftlich und wirtschaftlich bedeutsame Innovationen. **Wettbewerbsfähigkeit** durch herausragende Grundlagenforschung ist ein entscheidender Standortfaktor, heute und morgen.

Die **Max-Planck-Förderstiftung** unterstützt die Max-Planck-Gesellschaft in wissenschaftlichen Spitzenleistungen. Private Mittel schaffen zusätzliche Freiräume, um Forschung flexibel zu fördern und auszubauen. Die Max-Planck-Gesellschaft und ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen sich über die anderweitig finanzierte Forschung hinaus neuen Herausforderungen stellen können. Max-Planck-Förderstiftung und Max-Planck-Gesellschaft arbeiten in diesem Sinne zusammen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Zweck

1. Die Stiftung führt den **Namen** Max-Planck-Förderstiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
2. **Zweck** der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. („Max-Planck-Gesellschaft“), eingetragen im Vereinsregister am Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, sowie ihr nahestehenden steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die sie bezeichnet.
3. Der Zweck (Abs. 2) wird dadurch **verwirklicht**, dass die Stiftung
 - a. als Förderstiftung (§ 58 Nr.1 Abgabenordnung) Mittel gewährt, die zusätzlich zu den Mitteln des allgemeinen Haushalts unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung verwendet werden, oder
 - b. Aufwendungen im Zusammenhang mit Wissenschaft und Forschung oder Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern ganz oder teilweise selbst trägt, z.B. für Geräte oder Einrichtungen, Sach-, Personal-, Reise- und andere Nebenkosten, Stipendien und andere Nachwuchsförderung, Anwerbung, Auswahl und Entwicklung von Talenten, Veranstaltungen, wissenschaftliche Auszeichnungen und Preise, Veröffentlichungen und sonstige Verbreitung von Wissenschaft und Forschung und ihrer Ergebnisse und ihres Ansehens im In- und Ausland.

Das Recht, Förderung (§ 1) zu **beantragen**, liegt allein bei der Max-Planck-Gesellschaft.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige **Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Stiftung ist **selbstlos** tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine natürliche oder juristische Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Grundstockvermögen, Stiftungsmittel

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete und gebundene **Vermögen** (Grundstockvermögen) beträgt zurzeit 2.500.000 Euro. Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen zu (Zustiftungen), soweit sie ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den **Erträgen** des Grundstockvermögens und aus sonstigen **Zuwendungen**. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtung und Darlehensgewährung sind zulässig. Die Satzung gibt den von ihr Begünstigten keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.
3. Die Stiftung darf im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts **Rücklagen** bilden und sie auch dem Grundstockvermögen zuführen. Sie soll Umschichtungsgewinne und -verluste in einer Umschichtungsrücklage ausweisen, die zum Grundstockvermögen gehört; der Stiftungsrat kann bestimmen, daß diese Rücklage ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet wird. Die Stiftung soll eine Kapitalerhaltungsrücklage bilden. Die Stiftung kann im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts zeitnah zu verwendende Zuwendungen erhalten. Sie kann rechtlich **nichtselbständige** Stiftungen (Unterstiftungen) auf vertraglicher Grundlage treuhänderisch verwalten.

§ 4

Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Richtlinien

1. **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr. Der Vorstand der Stiftung führt ein Vermögensverzeichnis und eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben. Zum Ende eines Geschäftsjahres berichtet er dem Stiftungsrat auch über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Zum Jahresbeginn erstellt er einen Haushaltsvoranschlag.
2. Der Stiftungsrat hat einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere dazu befugte Person (z.B. einen vereidigten Buchprüfer) mit der Prüfung der **Jahresrechnung** der Stiftung zu beauftragen. Die Prüfung hat sich gesetzlich auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen zu erstrecken.
3. Annahme und Verwendung von Zuwendungen unterliegen dieser Satzung und nach deren Maßgabe den **Richtlinien** der Stiftung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats der Max-Planck-Gesellschaft bedürfen. Die Richtlinien haben vorzusehen, dass Fördermittel nach wissenschaftsbasierten Kriterien für Projekte, Programme oder Einzelmaßnahmen vergeben werden. Strategische und wissenschaftspolitische Ausrichtung und Auswahl und **wissenschaftliche Bewertung** zur Förderung vorgeschlagener Projekte obliegen der Max-Planck-Gesellschaft und ihren Vertretern;

andere Angelegenheiten, insbesondere finanzielle, administrative und organisatorische, liegen nicht in ihrer Verantwortung, auch nicht mittelbar. Der Stiftung obliegt die Förderentscheidung.

4. Über die Einhaltung von Satzung, Richtlinien und evtl. Auflagen oder sonstigen Vorgaben von **Zuwendern** ist diesen zu **berichten**. Jeder Zuwender soll darüber hinaus auf Wunsch über die Verwendung seiner Zuwendung und die damit angestrebten oder erreichten Ziele unter Beachtung der gebotenen Vertraulichkeit, insbesondere nach den Regeln der Max-Planck-Gesellschaft, informiert werden.

§ 5

Organe, Geschäftsgang

1. Organe der Stiftung sind der **Vorstand** und der **Stiftungsrat**. Sie haben für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Ihre Mitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. **Mitgliedschaft** in dem einen Organ schließt die im anderen aus. Wiederwahl, -bestellung oder -berufung sind zulässig. Ein Amt endet mit Tod, Ablauf der Amtszeit, jederzeit zulässigem Rücktritt, Abberufung, rechtskräftiger Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder Bestellung eines amtlichen Betreuers. Ist ein Nachfolge-Mitglied noch nicht im Amt, so soll das aufgrund Ablaufs der Amtszeit ausscheidende Mitglied die Geschäfte bis zur Amtsübernahme eines Nachfolgers fortführen, wenn andernfalls die Mindestzahl der Mitglieder unterschritten würde.
2. Jedes Organ wählt aus seiner Mitte eine/n **Sprecher/in**, insbesondere zur Leitung und Ladung seiner Sitzungen, und eine/n **Stellvertreter/in** mit den Rechten und Pflichten des/r Sprechers/in, wenn dieser/diese verhindert ist oder zustimmt.
3. a) Sitzungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung **einberufen**. Die regelmäßige Ladungsfrist ist zwei Wochen, beim Stiftungsrat vier Wochen; bei Gefahr im Verzug ist die Frist, soweit geboten, zu verkürzen. Sitzungen sind auch einzuberufen, wenn jeweils zwei Organmitglieder dies verlangen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn von dem Ladungsfehler betroffene Mitglieder den Fehler bei Anwesenheit nicht vor Eintritt in die Tagesordnung zur Niederschrift oder bei Abwesenheit binnen einer Woche nach Erhalt einer Niederschrift rügen. Der Stiftungsrat soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen werden.
 - b) Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und über Videokonferenz oder andere Medien, die eine uneingeschränkte Kommunikation in Echtzeit ermöglichen, teilnehmenden Organmitgliedern durchgeführt werden. Ohne Sitzung ist Abstimmung durch Brief oder Telekommunikation (dokumentierte Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form wie Telefax oder E-Mail) möglich, wenn kein Mitglied dem Verfahren vor Abschluss der Abstimmung widerspricht; dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.
 - c) Ein Organ ist **beschlussfähig** (Quorum), wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und Ladungsfehler nicht vorliegen oder geheilt sind. Der/die Sprecher/in stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit fest. Ein Mitglied kann ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten, die zur Niederschrift zu nehmen ist. Ebenso sind schriftliche Stimmabgaben (Stimmbotschaft) zur Niederschrift zu nehmen. Stimmbotschaften müssen zur Sitzung in Schriftform vorliegen.

Beschlüsse werden gefasst mit der **einfachen Mehrheit** der abgegebenen Stimmen, wenn Gesetz oder Satzung keine höhere Mehrheit erfordern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sprechers/in.

d) Die **Schriftform** von Ladung, Stimmabgabe, Vollmacht o.a. gilt als gewahrt durch Telekopie, E-Mail oder sonstige elektronische, dokumentierte Übermittlung (z.B. in einem elektronischen Datenraum); sie (d.h. die jeweilige Willenserklärung) ist mit der Niederschrift aufzubewahren.

4. Über jede Sitzung eines Organs und jede Abstimmung durch Brief oder Telekommunikation ist eine **Niederschrift** zu fertigen. Sie ist von dem/der Sprecher/in und einem weiteren Organmitglied zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren. Jedes Mitglied des Organs erhält eine Kopie. Niederschriften über Sitzungen des Stiftungsrats bzw. über Abstimmungen durch Brief oder Telekommunikation sind auch der Stiftungsaufsicht zuzuleiten, soweit sie die Besetzung der Organe, Satzungsänderungen oder genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte behandeln.
5. Die Tätigkeit in den Organen der Stiftung ist grundsätzlich **ehrenamtlich**. Angemessene Auslagen können auf schriftlichen Antrag nach Beleg erstattet werden. Wird neben der Organstellung eine darüberhinausgehende überwiegende Tätigkeit für die Stiftung oder für eine von der Stiftung verwaltete nichtrechtsfähige Stiftung ausgeübt, bleibt deren marktgerechte vertragsgemäße Vergütung unberührt, wenn die Mittel der Stiftung das zulassen; eine solche Vergütung bedarf der Entscheidung des Stiftungsrats und gegebenenfalls der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Organmitglieder haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
6. Der Stiftungsrat soll sich und dem Vorstand und kann dem Kuratorium eine **Geschäftsordnung** geben, insbesondere zu Beschluss- und anderen Verfahrensfragen und zur Ordnungsmäßigkeit des Stiftungshandelns (einschließlich Vermeidung von Interessenkonflikten und anderen Governance-Anforderungen). Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann Ressorts zuweisen; sie ist der Stiftungsaufsichtsbehörde in der jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis zu bringen.
7. Ein Organ kann **Ehrenmitglieder** ohne Stimmrecht ernennen, die Ernennung befristen oder beenden und die Rechte und Pflichten des Ehrenmitglieds bestimmen. Die Ernennung kann nicht gegen den Widerspruch der Berufenen Mitglieder des Stiftungsrats erfolgen. Ehrenmitglieder werden auf die satzungsgemäße Mitgliederzahl nicht angerechnet.

§ 6

Vorstand, Geschäftsführung

1. Der Vorstand hat bis zu fünf **Mitglieder**; er soll aus mindestens zwei Personen bestehen. Sie werden vom Stiftungsrat berufen. Für eines der Mitglieder liegt das Vorschlagsrecht bei der Max-Planck-Gesellschaft; es ist nach der Geschäftsverteilung allein für die wissenschaftlichen Angelegenheiten verantwortlich, die allein der Max-Planck-Gesellschaft obliegen (§ 4 Abs. 3 Satz 3).
2. Die regelmäßige **Amtszeit** der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet jedenfalls mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet, wenn der Stiftungsrat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder nicht im Einzelfall Abweichendes beschließt. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Mittel der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke

missbraucht, Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt, andere Organmitglieder über erhebliche Tatsachen willentlich täuscht, nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist oder das Vertrauensverhältnis in oder mit einem Organ zerrüttet. Ein schuldhaftes Verhalten des Mitglieds oder ein Schaden der Stiftung braucht nicht vorzuliegen. Der Stiftungsrat soll das Mitglied vor der Abberufung anhören.

3. Der **Vorstand führt** die Geschäfte der Stiftung gemäß Gesetz, Satzung und den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats. Seine Aufgaben umfassen **alle** Geschäfte, soweit sie nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Der Vorstand **vertritt** die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich als gesetzlicher Vertreter. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.
4. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats einen oder mehrere Dritte als **Geschäftsführer/in** zu laufenden oder bestimmten Geschäften der Stiftung unter der Leitung des Vorstandes bevollmächtigen. Sie können regelmäßig an den Sitzungen des Vorstands als Gäste teilnehmen. Sie können eine angemessene Vergütung erhalten, wenn die Mittel der Stiftung das zulassen. Die Vergütung darf Mittel, die zur satzungsgemäßen Verwendung dienen, nicht unangemessen belasten; § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat hat fünf bis neun Mitglieder.
 - a. Bis zu zwei Mitglieder werden von der Max-Planck-Gesellschaft berufen und abberufen („**Berufene Mitglieder**“). Ein Berufenes Mitglied hat 51% der Stimmen, wenn es für Unterbleiben oder Unterbinden einer Maßnahme stimmt, die den Richtlinien oder der Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit (§ 4 Abs. 3) widerspricht; stimmen zwei ab, haben sie gemeinsam 51%.
 - b. Die weiteren Mitglieder („**Wahlmitglieder**“) werden von den Förderern gewählt. Wahlberechtigung und Verfahren regelt eine gesonderte Wahlordnung. Demgemäß sind wählbar natürliche Personen auf Vorschlag von mindestens fünf Personen, die Mitglieder des Stiftungsrats oder Förderer sind. Vorgeschlagene sollen nach ihrer Erfahrung und Persönlichkeit erwarten lassen, dass sie die Stiftungsarbeit auch beratend und überwachend fördern. Wählen kann gemäß Wahlordnung eine natürliche oder juristische Person, die der Stiftung insgesamt mindestens den dort bestimmten Betrag in Geld oder Geldeswert endgültig zugewendet hat („Förderer“). Jedoch mindert sich die Zahl der zu wählenden Wahlmitglieder, soweit der Stiftungsrat vor dem Wahlauftritt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit seiner Wahlmitglieder bis zu zwei Mitglieder **kooptiert** hat.

Der Stiftungsrat bestellt die gewählten Mitglieder zu Wahlmitgliedern, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied mit Drei-Viertel-Mehrheit der übrigen Mitglieder aus wichtigem Grund **abberufen**; § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend. Bestellung und Abberufung sind wirksam, solange sie nicht aufgrund Anfechtung wirksam aufgehoben sind.

2. Die **Amtszeit** eines Mitglieds beträgt regelmäßig sechs Jahre, soweit ein Mitglied nicht für eine kürzere Amtszeit zur Wahl vorgeschlagen wurde (z.B. altershalber). Vorstand und Geschäftsführung sollen regelmäßig an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen.

§ 8

Aufgaben und Arbeit des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat **berät und überwacht** den Vorstand. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Stiftung ordnungsgemäß verwaltet und der Stiftungszweck nachhaltig erfüllt wird.
2. Der **Beschlussfassung** des Stiftungsrats unterliegen:
 - a. Erlass und Änderung von **Richtlinien** über Zuwendungen (§ 4 Abs. 3),
 - b. Berufung, Abberufung und Rechtsverhältnisse der **Vorstandsmitglieder** (§ 6),
 - c. Zustimmung zum **Haushaltsvoranschlag** (§ 4 Abs. 1),
 - d. Prüfung und Billigung der **Rechenschaftsberichte** des Vorstands,
 - e. Genehmigung des **Jahresabschlusses**,
 - f. Kontrolle der Wirtschaftsführung durch **Prüfung** gemäß § 4 Abs. 2,
 - g. **Entlastung** des Vorstands,
 - h. Erlass und Änderung einer **Wahlordnung** und die dem Stiftungsrat darin zugewiesenen Aufgaben (§ 7 Abs. 1 Buchstabe b),
 - i. Einrichtung des Kuratoriums und weiterer beratender Gremien (§ 9),
 - j. Angelegenheiten, die Satzung oder Stiftungsrat im Voraus allgemein bestimmen, insbesondere **übliche Zustimmungserfordernisse** wie bei einem Aufsichtsrat (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG), wegen grundsätzlicher Bedeutung oder zur Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit (§ 4 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2).
3. Zwei vom Stiftungsrat beauftragte Mitglieder **vertreten gemeinsam** die Stiftung gegenüber dem Vorstand, dessen Mitgliedern und dem Rechnungsprüfer (§ 4 Abs. 2).

§ 9

Kuratorium, beratende Gremien

Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium und andere beratende Gremien ohne Organfunktion einrichten. Das Kuratorium **berät** die Stiftungsorgane, insbesondere bezüglich der Interessen auch der Zuwender an der nachhaltigen Wirksamkeit ihrer Zuwendungen für die Förderung der Wissenschaft (§ 1 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 3). Seine Mitglieder werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Die regelmäßige Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 10

Satzungsänderung, Umwandlung, Aufhebung, Anfallsberechtigung, Aufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftungssatzung ist zu ändern, wenn dies zur **Anpassung** an wesentlich veränderte Verhältnisse geboten ist. Sie kann unter Beachtung des Stifterwillens geändert werden, wenn dies zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung in der Erfüllung ihrer Zwecke **zweckmäßig** ist. Eine Änderung des **Stiftungszwecks** ist nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder seine Änderung aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse geboten erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Änderungen nach Abs. 1 dürfen die **Steuerbegünstigung** der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

3. Im Falle der **Aufhebung** der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (§ 1 Abs. 2) mit der Auflage, es unter Beachtung des Stiftungszwecks ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden.
4. Änderungen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des **Vorstandes** und eines Beschlusses des **Stiftungsrats** mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen sowie der Zustimmung des **Verwaltungsrats** der Max-Planck-Gesellschaft. Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.
5. Die Stiftung untersteht der gesetzlichen **Aufsicht** der Regierung von Oberbayern (Stiftungsaufsicht). Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.
6. Diese **Neufassung** der Satzung **tritt** mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern **in Kraft**. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.07.2013, die mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 01.08.2014 Gz. 12.1-1222.1 M/E 18 in Kraft getreten ist, außer Kraft. Organe amtieren in bisheriger Besetzung bis zu ihrer Neubesetzung weiter.